

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg außerhalb der gesetzlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V. mit § 26 und 28 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) in der z.Zt. geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 23.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
3. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller / der Antragstellerin Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
2. Türöffnung bei Gebäuden oder Wohnungen
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch- , Rettungs- , Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
4. Einfangen und Befreien von Tieren, Entfernung von Wespennestern
5. Auspumpen von Kellern und Wohnungen
6. Durchspülen von Leitungen
7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
9. Abschleppdienst und Räumen von Straßensperren
10. Durchführung von Suchaktionen nach vermissten Personen
11. Sonstige Einsätze der Wehren, soweit sie nicht unter die Gebührenfreiheit fallen.

§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner/in

- (1) Der Kostenschuldner/ die Kostenschuldnerin bestimmt sich bei Leistung nach § 2 der Satzung
 - Ziffer 1, 4 und 5 gem. § 26 Abs. 4 NBrandschG,
 - Ziffer 2 gem. § 28 Abs. 1 NBrandschG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - Ziffer 3 gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandschG (Ersuchen der Gemeinde)
- (2) Gebührensschuldner/ in ist der bzw. diejenige, der oder die eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

§ 5 Grundsätze der Kostenerstattung und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Fezerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung (Pauschalbetrag).
- (3) Für Leistungen außerhalb der Samtgemeindegrenze, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren fallen, ist je Fahrkilometer zusätzlich ein Wegstreckengeld nach Maßgabe des Kosten- und Gebührentarifs zu erheben.
- (4) Leistungen für Aktivitäten der in der Samtgemeinde ansässigen Vereine und der Jugendpflege sind von der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht befreit.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge, Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der bzw. die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Die Mindestgebühr wird für eine halbe Stunde berechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Horneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selber bedienen.

Für Schäden an Fahrzeugen und Geräten ist in diesen Fällen der Benutzer bzw. die Benutzerin ersatzpflichtig.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Die Samtgemeinde wird ermächtigt, zur Vermeidung von unbilligen Härten die Gebühren von Amts wegen oder auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Mai 1979 in der Fassung vom 23. Juni 1994 außer Kraft.

Horneburg, 23.11.1995

Samtgemeinde Horneburg

Wilke
Samtgemeindebürgermeister

Gronert
Samtgemeindedirektorin

Gebührentarif gemäß § 5 der Feuerwehrkostensatzung

	bisher	ab 01.01.2002
<u>Feuerwehrtechnisches Personal</u>		
(insbesondere für sächliche und persönliche Ausstattung, Fortbildung – ohne Verdienstaussfall) je Person und Stunde	35 DM	25 Euro
<u>Feuerwehrfahrzeuge je Stunde</u>		
a) Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung von 1600 l/min und mehr (TLF 16) einschließlich aller Geräte	120 DM	70 Euro
b) von weniger als 1600 l/min (LF 8) einschließlich aller Geräte	100 DM	60 Euro
c) Anhängeleiter (AL 18)	50 DM	30 Euro
d) Gerätewagen einschl. technischem Gerät	120 DM	100 Euro
e) andere Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge wie Kommandowagen, Kübelwagen u.a.)	50 DM	50 Euro
f) Kilometergeld		
Für die Erhebung von Beförderungsentgelten findet die Gebührensatzung des Landkreises Stade vom 10.01.1989 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Lüneburg S. 51/1989) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.		
g) Materialverbrauch		
Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.		

Die **1. Änderungssatzung** wurde am 16.10.2001 zum **01.01.2002**.